

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 19/07 BH

L 12 AL 188/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 60 AL 3353/04 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Februar 2007
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin C. beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). In einer Nichtzulassungsbeschwerde wird sich keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, mit Aussicht auf Erfolg darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 1. Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Nach den für die Behandlung des Zulassungsgrundes maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) und den einschlägigen Rechtsgrundlagen ist nicht zu erkennen, dass eine Beschwerde Rechtsfragen aufwerfen könnte, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65).
- 3 Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die in einem etwaigen Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, ergeben sich auch nicht aus dem Vorbringen der Klägerin in ihrem Prozesskostenhilfegesuch vom 3. März 2007 einschließlich Anlagen. Insbesondere ist die von der Klägerin aufgeworfene und vom LSG beantwortete Frage, ob die streitgegenständlichen Zahlungsaufforderungen vom 21. Januar 2004/11. Juni 2004 als Verwaltungsakt anzusehen sind, nicht klärungsbedürftig. Denn es steht außer Zweifel, dass die im Beschluss des LSG erwähnten Schreiben, mit denen die Beklagte die Klägerin lediglich über das Bestehen einer auf einem Rückforderungsbescheid beruhenden Forderung informiert hat, keine eigenständigen Regelungen enthalten. Es liegt also keine Konstellation vor, in der einer Zahlungsaufforderung unter besonderen Umständen Verwaltungsaktqualität zukommen könnte (vgl etwa zur Zahlungsaufforderung im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens das Urteil des Senats vom 7. Oktober 2004, B 11 AL 43/03 R).
- 4 Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache kommt auch nicht unter dem Gesichtspunkt in Betracht, dass in den verschiedenen Widerspruchsschreiben der Klägerin ein Antrag auf Überprüfung des der Zahlungsaufforderung zu Grunde liegenden Rückforderungsbescheides vom 30. November 1999 zu sehen sein könnte, den die Beklagte bislang sachlich nicht beschieden hätte. Denn auch dann, wenn man hiervon ausgehen würde, ist nicht ersichtlich, dass im hier zu beurteilenden gerichtlichen Verfahren klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfragen mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu beantworten wären (vgl BSG, Urteil vom 30. März 2004 - B 4 RA 48/01 R; Kasseler Komm, SGB X, Stand Mai 2006, § 44 RdNr 25 mwN). Solche Rechtsfragen sind im Übrigen auch nicht zu erkennen, soweit die Klägerin im Rahmen ihres aus den Anlagen zum Prozesskostenhilfegesuch ersichtlichen Vorbringens auf ihre schwierige persönliche und finanzielle Situation hinweist. Denn diese Umstände können zwar für ein gesondert zu bescheidendes Gesuch auf Stundung oder Erlass der



Erstattungsforderung (vgl § 76 Sozialgesetzbuch Viertes Buch) von Bedeutung sein, nicht aber für den anhängigen Rechtsstreit.

- 5 2. Die Entscheidung des LSG weicht nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Eine Abweichung setzt einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG oder des GmSOGB oder des BVerfG andererseits voraus (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dafür, dass diese Voraussetzungen vorliegen könnten, gibt es keine Anhaltspunkte.
- 6 3. Nicht ersichtlich ist schließlich, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Auch das Vorbringen der Klägerin in ihrem Prozesskostenhilfegesuch gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung.
- 7 4. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung einer Rechtsanwältin ist deshalb abzulehnen.

